IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 2. September 2019

Nr. 2019/1326

Aufhebung Fideikommiss Marx Aeschi, Rodersdorf

1. Ausgangslage

Kurt Felzhalb, Fideikommissar des Fideikomisses Marx Aeschi in Rodersdorf, beantragt mit Schreiben vom 1. Mai 2017 die Aufhebung des Fideikommisses und die Übertragung der Vermögenswerte an ihn. Das Fideikommiss besteht aus dem "Gwidem" (GB Rodersdorf Nr. 305) und zwei unbebauten Grundstücken in Rodersdorf (GB Rodersdorf Nr. 128 und Nr. 203).

Der Fideikommissar begründet seinen Antrag damit, dass das Fideikommiss aus wirtschaftlichen Gründen dem Untergang geweiht sei. Es stehe eine dringend notwendige und mit der kantonalen Denkmalpflege geplante Sanierung der Gebäude des "Gwidems" an, welche die finanziellen Möglichkeiten der beteiligten Parteien deutlich übersteigen würden. Die Banken seien – selbst bei einer behördlichen Genehmigung – nicht bereit, eine Hypothek zu gewähren. Dies weil Fideikommissgüter als unpfändbar gälten und eine mögliche Pfändung der Erträge nicht als Sicherheit genüge. Jegliche Finanzierung von Sanierungs- oder Ausbauprojekten am "Gwidem" würde dadurch verunmöglicht. Damit das "Gwidem" als Wohnhaus vermietbar bleibe und der Erhalt gewährleistet werden könne, seien grössere Investitionen für die Innen- und Aussensanierung notwendig. Sein Ziel sei es, das "Gwidem" als historisch wertvolles Gebäude erhalten und bewohnen zu können. Der Finanzierungsplan zeige aber deutlich, dass das vorhandene Geld selbst nach Ausschöpfung sämtlicher Beiträge aus privaten und öffentlichen Mitteln nicht für die notwendige Sanierung ausreiche.

2. Erwägungen

2.1 Grundlagen eines Fideikommisses

Ein Fideikommiss ist ein Vermögenskomplex, welcher durch Privatdisposition unveräusserlich mit einer Familie verbunden und zum Genuss der Familienglieder nach einer festgesetzten Sukzessionsordnung bestimmt ist. Im Gegensatz zu Familienstiftungen verfügen Fideikommisse über keine eigene Rechtspersönlichkeit. Sie stellen ein Sondervermögen des jeweiligen Fideikommissars dar, welches unter der Auflage der Erhaltung und Weitergabe des Vermögens steht. Eigentümer ist der Sonderberechtigte (Fideikommissar) und damit typischerweise nur ein Familienmitglied, regelmässig der Erstgeborene. Dieser kann das Sondervermögen voraussetzungslos geniessen und ist bei Liegenschaften im Grundbuch üblicherweise als Eigentümer unter Anmerkung einer Verfügungsbeschränkung eingetragen (Grüninger Harold, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I [Art. 1-456 ZGB], 6. Auflage 2018, N 14a zu Art. 335; Urteil des Bundesgerichts 5C.9/2001 vom 18. Mai 2001 E. 3a).

Bei einem Fideikommiss handelt es sich gemäss feststehender Praxis um ein beschränktes Eigentum, welches nicht veräussert, belastet oder verändert werden darf. Der Fideikommissar darf die Vermögenswerte nutzen, solange er die Substanz nicht angreift. Er ist zur Instandhaltung verpflichtet, welche aus den Erträgen, und wenn diese nicht ausreichen, aus seinem Privatvermö-

gen finanziert werden muss. Da das Fideikommiss seinem Wesen nach unveräusserlich ist, ist es in der Regel nicht möglich, es hypothekarisch zu belasten.

Ein Fideikommiss gilt als eine besondere Form der zeitlich unbeschränkten Nacherbeneinsetzung, welche nach heutigem Rechtsverständnis unzulässig ist (Urteil des Bundesgerichts 2P.168/2002 vom 25. November 2002 E. 4.2). Fideikommisse stellen deshalb überholte Einrichtungen dar, welche ihren ursprünglich gedachten Zweck oft nicht mehr erfüllen können. Heute ist die Neuerrichtung von Familienfideikommissen nicht mehr gestattet (Art. 335 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]). Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits existierenden Fideikommisse konnten bestehen bleiben. Es ist dem kantonalen Recht vorbehalten, die noch bestehenden Fideikommisse zu regeln. Im Kanton Solothurn hält § 366 Absatz 1 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB; BGS 211.1) fest, dass für Fideikommisse, welche bei Inkrafttreten des ZGB bestanden haben, die bisherigen Bestimmungen und Übungen weiterhin gelten.

2.2 Fideikommiss Marx Aeschi

Der Testator Marx Aeschi, Rodersdorfer Pfarrer von 1638-1688, liess das Haus "Gwidem" und weitere Gebäude um 1660 bauen. In seinem Testament vom 21. Mai 1686 bestimmte er, dass Haus, Hof, Stallungen, Gärten, Acker, Matten, Reben und andere Güter samt Hausrat, Leinwand und Mobilien nicht liederlich verschwendet, sondern unzertrennt und ungeteilt bewahrt werden sollen und nicht verkauft, versetzt, vertauscht oder auf andere Weise verändert werden können, sondern zu einem "Erblächengueth" gemacht werden sollen. An diesem "Erblächengueth" sollen die Geschlechter Murer, Hügli, Felzhalb und Müller berechtigt sein, die sich sukzedieren. Der Anfang dürfe das Geschlecht Felzhalb machen. Sollten alle vier Geschlechter aussterben, solle das "Erblächengueth" als geistliche Pfrund und Kaplanei an den Priester der St. Laurentius Pfarrkirche zu Rodersdorf gehen (vgl. Abschrift des Testaments aus dem Jahre 1943, S. 5 ff.).

Das Obergericht des Kantons Solothurn entschied mit Urteil vom 8. Juli 1910 in Sachen Kirchgemeinde Rodersdorf/Dionys Felzhalb (publiziert im Bericht des Obergerichts, 1910, Nr. 16), dass es sich beim "Erblächengueth" von Marx Aeschi um ein Fideikommiss handelt.

Das Fideikommiss besteht aus dem überbauten Grundstück GB Rodersdorf Nr. 305 (Gwidem) sowie den Grundstücken GB Rodersdorf Nr. 128 (Limmelen) und Nr. 203 (Klein-Büel). Das "Gwidem" ist mittlerweile in einem stark sanierungsbedürftigen Zustand, da über Jahrhunderte kaum Geld in den Erhalt investiert wurde. Die Gebäude stehen unter kantonalem Denkmalschutz und gehören zum Dorfkern von Rodersdorf, welcher im Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) aufgeführt ist.

2.3 Aufhebung eines Fideikommisses

2.3.1 Allgemein

Die Regelung des heutigen Umgangs mit bestehenden Fideikommissen ist dem kantonalen Recht vorbehalten. Dieses hält in § 366 EG ZGB fest, dass auch weiterhin die bisherigen Bestimmungen und Übungen für Fideikommisse gelten. Eine Regelung zur Aufhebung von Fideikommissen ist nicht vorhanden.

Im Kanton Solothurn bestehen seit dem 17. Jahrhundert Familienfideikommisse, welche aber weder im alten noch im neuen Recht gesetzlich geregelt worden sind. Ein Gesetzesentwurf der Regierung zur generellen Aufhebung der Fideikommisse (vgl. Bericht und Antrag des Regierungsrates an den hohen Kantonsrat über die Aufhebung der Fideikommisse von 1866) wurde vom Kantonsrat im Jahr 1867 abgelehnt (vgl. KRV 1867 S. 113-115). Auch später wurden Fideikommisse im Kanton Solothurn nie gesetzlich aufgehoben (BGE 18 I 932 S. 950).

Mit Beschluss vom 25. Januar 1804 unterstellte der Solothurner Kleine Rat die Veräusserung und Verpfändung von Fideikommissgütern der behördlichen Genehmigung, um eine zweckfremde Verwendung des Fideikommisses zu verhindern. Gestützt auf diesen Beschluss erteilte die Regierung wiederholt die Bewilligung zur Aufhebung bzw. zur Umwandlung von Fideikommissen in freies Eigentum (im Jahr 1805 das Fideikommiss des Grafen Amanz von Suri von Büssi, im Jahr 1811 zwei Besenvalsche Fideikommisse, im Jahr 1866 das Vigier-Steinbruggische Fideikommiss). Im Jahr 1826 gestattete sie die Belastung des Wallierschen Fideikommisses zwecks Ablösung des darauf haftenden Zehnts. Die strenge Interpretation zur Aufhebung von Fideikommissen wurde mit den genannten Beschlüssen aufgegeben.

Der Regierungsrat hielt in seinem Beschluss vom 31. August 1982 fest, dass das Aufsichtsrecht über die Erteilung der Bewilligung zur Verpfändung oder Veräusserung von Fideikommissgütern heute bei ihm liege (vgl. Ziffer 4.4 des Regierungsratsbeschlusses Nr. 2443 vom 31. August 1982). Liege es im Interesse der Familie, könne ein Fideikommiss aufgehoben werden, wenn dies von sämtlichen Anwärtern und der Obrigkeit genehmigt sei (mit weiteren Hinweisen: Regierungsratsbeschluss Nr. 2443 vom 31. August 1982, Ziffer 4.2).

Aus den Ausführungen ergibt sich, dass im Kanton Solothurn Fideikommisse auf Antrag hin grundsätzlich aufgehoben werden können, wenn dies im Interesse der Familie liegt und alle Anwärter sowie der Regierungsrat ihre Zustimmung gegeben haben.

2.3.2 Aufhebung des Fideikommisses Marx Aeschi

Der Fideikommissar Kurt Felzhalb legt in seinem Gesuch dar, dass die Auflösung sowohl in seinem Interesse als auch im Interesse der Familie Felzhalb sei. Seine Geschwister und damit potentiellen Anwärter Kurt Felzhalb-Kumlu, Markus Josef Felzhalb, Béatrice Marianne Dörig-Felzhalb und Corinne Maja Hauri-Felzhalb haben mit schriftlicher Erklärung unwiderruflich auf sämtliche Ansprüche aus dem Fideikommiss verzichtet und sich damit einverstanden erklärt, dass das Fideikommiss aufgehoben wird und zu freiem Alleineigentum an Kurt Felzhalb übergeht.

Die weiteren potentiellen Anwärter aus den Geschlechtern Murer, Hügli und Müller sind nicht bekannt und konnten nicht einzeln ausfindig gemacht werden. Die beabsichtigte Aufhebung des Fideikommisses wurde deshalb im Amtsblatt des Kantons Solothurn sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) zwei Mal (am 1. und 8. März 2019) mit dem Hinweis veröffentlicht, dass Berechtigte, welche mit der Auflösung nicht einverstanden sind, innerhalb von drei Monaten ab der 2. Publikation ihren Einwand anmelden können. Die Frist ist am 8. Juni 2019 ungenutzt abgelaufen.

Für den Fall, dass alle Geschlechter aussterben würden, sollte das Fideikommiss schliesslich als geistliche Pfrund und Kaplanei an den Priester der St. Laurentius Pfarrkirche zu Rodersdorf gehen. Der aktuelle Pfarrer sowie die röm.-kath. Kirchgemeinde Rodersdorf wurden deshalb mit separatem Schreiben über die geplante Aufhebung des Fideikommisses informiert. Mit Schreiben vom 31. März 2019 teilte die röm.-kath. Kirchgemeinde Rodersdorf mit, dass sie mit der Aufhebung des Fideikommisses einverstanden sei, sofern die bisher vom Fideikommiss getragenen Kosten für das Ewige Licht auch in Zukunft gesichert seien. In der Folge kam es zu einer Vereinbarung zwischen dem Fideikommissar und der röm.-kath. Kirchgemeinde Rodersdorf betreffend das Ewige Licht. Die röm.-kath. Kirchgemeinde Rodersdorf teilte am 24. Juni 2019 mit, dass sie ihren Einwand zurückziehe und mit der Aufhebung einverstanden sei. Zur Bestätigung wurde die unterzeichnete Vereinbarung zwischen dem Fideikommissar und der röm.-kath. Kirchgemeinde Rodersdorf vom 31. Mai 2019 eingereicht.

Der Fideikommissar und die Familie Felzhalb beabsichtigen die Sanierung und die langfristige Erhaltung der denkmalgeschützten Gebäude. Dabei handelt es sich um historisch wertvolle Objekte, deren Erhalt begrüssenswert ist. Dass dies in Zukunft aus finanziellen Gründen ohne die Gewährung von Hypotheken nicht möglich sein wird, ist nachvollziehbar. Die Aufhebung des

Fideikommisses liegt deshalb nachweislich im Interesse der Familie. Da sämtliche potentiellen Anwärter und Anwärterinnen ihre Zustimmung zur Aufhebung gegeben haben, kann das Fideikommiss Marx Aeschi in Rodersdorf aufgehoben werden.

3. Beschluss

3.1 Das Fideikommiss Marx Aeschi in Rodersdorf wird aufgehoben und sämtliche Vermögenswerte gehen zu freiem Alleineigentum an Kurt Felzhalb, Margarethenweg 22, 5314 Kleindöttingen.

3.2 Die Amtschreiberei Dorneck wird beauftragt, für die Parzellen GB Rodersdorf Nr. 128, Nr. 203 und Nr. 305 das Alleineigentum von Kurt Felzhalb, geboren am 6. November 1960, männlich, wohnhaft in Kleindöttingen, von Rodersdorf, ins Grundbuch einzutragen. Die Änderungsgebühren gehen zu Lasten von Kurt Felzhalb und der Vollzug ist diesem zu bestätigen.

3.3 Die Gebühr inkl. Auslagen beträgt 2'847 Franken und ist von Kurt Felzhalb innert 30 Tagen zu bezahlen.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Kostenrechnung
Kurt Felzhalb, Margarethenweg 22, 5314 Kleindöttingen

Aufhebungsgebühr:	Fr.	2'647.--	(4309000 **033** Auftrag 80991)
Publikationskosten:	Fr.	200.--	(4309000 **033** Auftrag 80991)
	Fr.	2'847.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Volkwirtschaftsdepartement (GK 4296)
Amtschreiberei Dorneck
Kurt Felzhalb, Margarethenweg 22, 5314 Kleindöttingen **(Einschreiben, mit Rechnung)**